

Antwort

auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 14.07.2011
Qualitätsanalyse an Kreuztaler Schulen

Frage 1: und Frage 2:

**Wurden Qualitätsanalysen auch bereits an Kreuztaler Schulen durchgeführt ?
Wenn ja, an welchen?**

Antwort(en):

Mit dem Schulgesetz vom 27. Juni 2006 wurde die Qualitätsanalyse NRW (QA, auch Schulinspektion genannt) als zentrales Instrument zur Entwicklung und Sicherung der Qualität von Schulen in Nordrhein-Westfalen landesweit eingeführt.

Die QA ist in § 86 Abs. 5 Schulgesetz NRW verankert und durch Verordnung vom 27.04.2007 konkretisiert.

Auf der Grundlage dieser Verordnung wurden Qualitätsanalysen bisher an der Grundschule Kredenbach (2007), der Grundschule Eichen (2009), der kath. Grundschule Kreuztal (2009), der Städt. Ernst-Moritz-Arndt-Realschule (2011), dem Städt. Gymnasium (2011), der Hauptschule Eichen (2011) und der Kindelsbergschule (2011) des Schulzweckverbandes Kreuztal-Hilchenbach durchgeführt

Frage 3:

Welche Ergebnisse wurden jeweils in den sechs Qualitätsbereichen erreicht ?

Antwort:

Das Ergebnis der Qualitätsanalyse wird der Schulleitung und zeitgleich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Schulträger in Form eines sog. Qualitätsberichtes zugeleitet. Die Schulleiterin oder Schulleiter stellt den vollständigen Qualitätsbericht innerhalb eine Woche nach Zugang der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, dem Schülerrat und der Schulpflegschaft zur Verfügung.

Die Schule hat, nach Zustimmung durch die Schulkonferenz, das Recht zur Veröffentlichung des Qualitätsberichtes. Unabhängig hiervon kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Auskünfte zur Qualitätsanalyse und zum Qualitätsbericht geben.

Der Schulträger ist von sich aus nicht befugt, den Qualitätsbericht oder Teile davon öffentlich zu machen.

Frage 4:

Neben den Prüfbereichen, die vorrangig zum internen Regelungsbereich der Schule gehören, gibt es durchaus Prüfbereiche, die auch Aufgaben des Schulträgers betreffen (wie zum Beispiel die Schülerbetreuung oder Ausstattung und Gestaltung des Schulgeländes und des Schulgebäudes). Ist es möglich, dem Schulausschuss die kompletten Ergebnisse, die Zuständigkeitsbereiche des Schulträgers betreffen, zur Verfügung zu stellen ?

Antwort:

Wie bereits unter Ziffer 3 ausgeführt, hat **nur die Schule selbst** mit Zustimmung der Schulkonferenz das Recht zur Veröffentlichung von Ergebnissen der Qualitätsanalyse.

Hinweise zum Datenschutz:

Nach QA-VO § 3 Abs. 9 wird der Bericht der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, dem Schülerrat und der Schulpflegschaft innerhalb von einer Woche zur Verfügung gestellt.

Die schulischen Gremien dürfen den Bericht über ihren Kreis nur dann weitergeben, wenn die **Schule** -nach Zustimmung durch die Schulkonferenz- der Veröffentlichung des Qualitätsberichtes zustimmt.

Dabei sind die Bedingungen des Datenschutzes -insbesondere die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 62 Abs. 5 SchulG- zu beachten. Wenn Personen, die im Qualitätsbericht identifizierbar sind, der Veröffentlichung des Gesamtberichtes nicht zustimmen, müssen die entsprechenden Teile vor der Veröffentlichung entsprechend unkenntlich gemacht werden.

Der Schulträger erhält aufgrund der Bestimmungen des DSGVO NRW und des § 62 Abs. 5 SchulG keine Daten zum Qualitätsaspekt 4.1 (Anmerkung: Führungsverantwortung der Schulleitung).

Liegt ein Beschluss der Schulkonferenz zur Veröffentlichung nicht vor oder spricht sich diese gegen die Veröffentlichung aus, **kann der Schulträger dennoch den Mitgliedern des Schulausschusses Ergebnisse der Qualitätsanalyse oder den Bericht in Gesamtheit mit dem deutlichen Hinweis auf ihre Verschwiegenheitspflicht zur Verfügung stellen und diesen im nichtöffentlichen Teil seiner Sitzungen behandeln. Für diesen Fall empfiehlt die Schulaufsicht, die Schulleitung hinzu zu ziehen und anzuhören.**

Zu den sieben Kreuztaler Schulen, bei denen die Qualitätsanalyse stattgefunden hat, ergibt sich folgender Sachstand:

Grundschule Kredenbach:

Abschlussbericht liegt vor (30.11.2007).

Schulkonferenz hat Veröffentlichung zugestimmt.

Grundschule Eichen:

Abschlussbericht liegt vor (29.10.2009).

Schulkonferenz hat sich gegen Veröffentlichung entschieden.

Kath. Grundschule Kreuztal:

Abschlussbericht liegt vor (01.02.2010).

Schulkonferenz hat Teilveröffentlichung zugestimmt (siehe *homepage* der Schule)

Ernst-Moritz-Arndt-Realschule

Abschlussbericht liegt vor (04.07.2011).

Schulpflegschaftsvorsitzender hat Einsicht genommen, Vorlage an Schulkonferenz erst nach den Sommerferien 2011 (mit BR Arnsberg so abgestimmt).

Gymnasium

Abschlussbericht liegt vor (04.07.2011).

Schulkonferenz hat Teilveröffentlichung (Bewertungsübersicht) zugestimmt und den Bericht zu Beratung in die schulischen Gremien verwiesen.

Hauptschule Eichen

Nur der Entwurf des Abschlussberichtes liegt vor.

Kindelsbergschule

Verfahren läuft noch.

Abschließender Hinweis:

Die Berichte zur Qualitätsanalyse umfassen je nach Schule zwischen 60 und 80 Seiten und beinhalten ein Qualitätstableau, das sich aus 6 Qualitätsbereichen mit 28 Aspekten und 153 Kriterien zusammensetzt.

Zu Beginn des Berichtes werden die Ergebnisse in allen 6 Bereichen mit den Teilergebnissen der 28 verschiedenen Aspekte in 4 Bewertungsstufen zusammengefasst und auf einer DIN-A-4-Seite dargestellt.

Sofern gewünscht, können die Abschlussberichte unter den o.g. Auflagen entweder ganz oder teilweise oder auch nur die Übersicht zur Verfügung gestellt werden. Empfohlen wird ein für alle Schulen einheitliches Verfahren der „Kenntnisnahme oder Behandlung“ unabhängig vom Beschluss der jeweiligen Schulkonferenzen.